

Aufsichtspflicht

Dieses Merkblatt wurde für diejenigen *talentCAMPus*-Projekte erstellt, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Es gibt den eingesetzten Dozentinnen und Dozenten sowie den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern Hinweise zur Aufsichtspflicht bei Minderjährigen.

1. Gesetzliche Grundlage

Der Gesetzgeber stellt besondere Anforderungen, um Kinder und Jugendliche vor Schäden jeglicher Art – wie körperliche, seelische und gesundheitliche Schäden oder Sachschäden – zu bewahren, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht:

§ 322 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zu-stands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten wider-rechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Auf-sicht durch Vertrag übernimmt.

Gleichwohl kann niemand eine lückenlose Betreuung und Kontrolle der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne einer umfassenden Aufsicht gewährleisten.

Auch ist der konkrete Inhalt der Aufsichtspflicht gesetzlich nicht geregelt, Art und Umfang hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Dieses Maß bestimmt sich bei Minderjährigen nach ihrem Alter und Entwicklungsstand und danach, was „verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall tun müssen, um eine Schädigung Dritter zu verhindern“ (Urteil des OLG Karlsruhe 30.03.2006 – 12 U 298/05).

2. Vorkehrungen gegen Gefahrensituationen

Mit einigen Vorkehrungen können Sie dafür Sorge tragen, dass Ihr Projekt möglichst ohne Beeinträchtigungen verläuft.

Aufsichtspersonen sollten vorab über Informationen über die **Altersstufen** und die Zusammensetzung ihrer Gruppe verfügen und Kenntnis haben, welche Einschränkungen, Krankheiten oder medikamentöse Vorgaben bestehen. Dies kann z. B. über den beiliegenden Druck zur Einverständniserklärung der Eltern erfragt werden.

Die Kursleiter/innen sollten sich mit den Räumlichkeiten möglichst im Vorfeld vertraut machen, v. a., wenn sie zwischen verschiedenen Veranstaltungsorten wechseln. Sie sollten im Vorfeld die Existenz potenzieller **Gefahrenquellen** bedenken, sie beseitigen oder umgehen.

Seite 1 von 2



3. Belehrung und Warnung

Die Kinder und Jugendlichen sollten auf mögliche Gefahren durch **Warnung** oder auch durch Aussprache von **Verboten** hingewiesen werden.

Teilnehmende, die keine Erlaubnis haben, in den Pausen den Veranstaltungsort zu verlassen, müssen gesondert beaufsichtigt werden. Eine – wenn auch nur kurzzeitige – Übertragung der Aufsichtspflicht an Minderjährige sollte nicht erfolgen.

Aufsichtspersonen sind verpflichtet, bei gefährlichen Situationen deeskalierend einzugreifen und, sofern notwendig, Konsequenzen einzuleiten.

Dies kann auch bedeuten, im Einzelfall einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin in Absprache mit den Eltern bzw. Erziehungs-berechtigten von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Diese dürfen jedoch **keinesfalls unbegleitet** nach Hause geschickt werden.

Belehren Sie oder Ihre Kursleitenden die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen über mögliche Urheberrechtsverletzungen oder Verleumdungen, die diese willentlich begehen können, wenn sie EDV-Räume mit Internet-Zugang nutzen. Durch eine **Belehrung der Teilnehmenden** zu Beginn einer Veranstaltung können Sie es vermeiden, als Veranstalter für etwaige Urheberrechtsverletzungen wie beim Herunterladen von Dateien oder böswillige Verleumdungen z. B. in Internetforen haftbar gemacht zu werden.

4. Weitere Informationen

Weitere detaillierte Auskünfte finden Sie im Internet, u. a. auf folgenden Seiten:

www.aufsichtspflicht.de Die Seite wird von zwei Rechtsanwälten gepflegt, die langjährig in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig waren.

www.rechtsfragen-jugendarbeit.de/start.htm Hier informiert das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Portal www.jugend.rlp.de wird gefördert vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz. Der Beitrag der ehemaligen Landesjugendpflegerin

www.jugend.rlp.de/aufsichtspflicht_jugendarbeit.html diskutiert Fallbeispiele für Aufsichtspflicht und Haftung.

